



Reglement über die Abfallentsorgung

Januar 1999

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Zweck	3
§ 2	Bezeichnung von Personen	3
§ 3	Geltungsbereich	3
§ 4	Begriffe	3
§ 5	Grundsätze	4
§ 6	Information	4
§ 7	Unterstützung	4
§ 8	Vollzug	4
§ 9	Benutzungspflicht	5
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	5
§ 11	Ablagerungsverbot	5
§ 12	Kanalisation	5
§ 13	Verbrennen	6
§ 14	Kompostieren	6
II	Abfahren	
	a) Gemeinsame Bestimmungen	
§ 15	Bediente Strassen	6
§ 16	Abfuhrdaten	6
§ 17	Bereitstellung	6
	b) Kehrrihtabfuhr	
§ 18	Umfang	7
§ 19	Bereitstellungsart	7
	c) Grünabfuhr	
§ 20	Umfang	8
§ 21	Bereitstellungsart	8
	d) Weitere Separatabfahren	
§ 22	Umfang	8
§ 23	Altpapier, Karton	8
III	Sammelstellen	
	a) Kommunale Sammelstellen	
§ 24	Angebot	9
§ 25	Betrieb	9
	b) Übrige Sammelstellen	
§ 26	Ausgediente Gegenstände und Geräte	9
§ 27	Tierkörper	9
§ 28	Sonderabfälle	10
§ 29	Bauabfälle	10

IV Finanzierung

§ 30	Kehricht- und Grüngutabfuhr	10
	Gebührenfreie Separatabfahren	10
	Separatabfahren	10
	Bemessungsgrundlage	11
§ 31	Gebührenerhebung	11
§ 32	Gebührenbezug	11
§ 33	Abfallrechnung	11

V Schlussbestimmungen

§ 34	Rechtsschutz	11
§ 35	Vollstreckung	11
§ 36	Strafbestimmungen	12
§ 37	Verrechnung zusätzlicher Aufwand	12
§ 38	Inkrafttreten	12

Anhang: Gebührentarif

	Abfahren und Häckseldienst	13
--	----------------------------	----

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Fislisbach erlässt, gestützt auf

- § 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977,
 - das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983,
 - das Dekret über den Vollzug des Umweltschutzrechtes vom 13. März 1990 sowie
 - § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978
- folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

§ 2

Bezeichnung von Personen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Geltungsbereich

1) Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden

- Siedlungsabfälle aus Haushalten,
- Abfälle aus Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben, deren Zusammensetzung und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind,
- Sonderabfälle aus Haushalten

sind nach Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

2) Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zugeführt werden.

§ 4

Begriffe

1) Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle (z.B. Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, Altpapier, Altglas, Altmetall usw.) sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben.

2) Sonderabfälle sind bestimmte Abfälle, die einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen. Eine verbindliche Liste aller Sonderabfälle ist in der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführt.

§ 5

Grundsätze

- 1) Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben sollen beim Kauf und Gebrauch von Materialien darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2) Kompostierbare Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- 3) Ausgediente Gegenstände und Geräte sind für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.
- 4) Die übrigen wiederverwendbaren und verwertbaren Abfälle müssen den kommunalen oder privaten Separatsammlungen zugeführt werden.
- 5) Sonderabfälle aus Haushalten müssen entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken übergeben werden.

§ 6

Information

- 1) Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Betrieben regelmässig über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Materialien Abfälle zu vermeiden, und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Die Gemeinde beachtet selber diese Empfehlungen.
- 2) Als Auskunftsstelle für die Bevölkerung und die Betriebe wirken die Bauverwaltung und das Bauamt.
- 3) Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Betriebe einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standort und Angebot der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.
- 4) Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 7

Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 8

Vollzug

- 1) Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- 2) Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt der Bauverwaltung und dem Bauamt.
- 3) Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.

4)Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beziehen.

5)Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Zweckverband zusammenarbeiten. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.

§ 9

Benützungspflicht

1)Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten Privaten übergeben werden.

2)Ausgenommen sind ausgediente Gegenstände und Geräte, die für die Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung dem Hersteller oder an den Handel zurückgegeben werden können.

3)Ausgenommen ist das private Kompostieren von organischen Abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

4)Der Gemeinderat kann Gewerbe-, Landwirtschafts- und Dienstleistungsbetrieben für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an die Kehrichtentsorgungsanlage Turgi oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§ 10

Öffentliche Abfallkörbe

1)Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten und in Erholungsgebieten.

2)Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11

Ablagerungsverbot

1)Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien, in Flur, Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen und auf Strassen ist verboten.

2)Siedlungsabfälle, die auf anderen Gemeindegebieten anfallen, dürfen nicht in der Gemeinde Fislisbach beseitigt werden.

§ 12

Kanalisation

Die Abgabe von Abfällen an die Kanalisation ist untersagt.

§ 13

Verbrennen

1) Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen (Heizungen, Herdfeuerungen, Cheminée usw.) ist verboten.

2) Ausgenommen ist das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz im Freien, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

§ 14

Kompostieren

1) Die Gemeinde fördert und unterstützt die kleinräumige, lokale Kompostierung in Garten oder Quartier mit flankierenden Massnahmen, z.B. Häckseldienst, Kompostierberatung.

2) Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

II ABFUHREN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Bediente Strassen

1) Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

2) Mit dem Kehrlichfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrlichfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 17 Abs. 2 bestimmt hat.

3) Der Gemeinderat kann im Einzelfall weitere Liegenschaften - insbesondere wegen eines offensichtlichen Missverhältnisses des Aufwandes zur Kehrlichmenge - bestimmen, die mit dem Kehrlichfahrzeug nicht bedient werden.

§ 16

Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushalten und Betrieben im Abfallkalender mitgeteilt.

§ 17

Bereitstellung

1) Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

2) Für Container und bei grösserer Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften (§ 15 Abs. 2).

3) Die abzuführenden Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtabfuhr

§ 18

Umfang

1) Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfallarten zu übergeben:

- diejenigen Siedlungsabfälle (vgl. § 4 Abs. 1) aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht, inkl. Sperrgut);
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2) Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfahren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, für welche Rückgabemöglichkeiten über den Hersteller oder den Händler bestehen;
- Abfälle aus Betrieben, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden, in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle.

§ 19

Bereitstellungsart

1) Die Abfälle sind in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken der Gemeinde bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte betragen beim 17 l Sack 7 kg, 35 l Sack 10 kg, 60 l Sack 15 kg und 110 l Sack 20 kg.

2) Brennbare Materialien bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Breite und 25 kg Gewicht sind in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln, versehen mit einer Gebührenmarke, bereitzustellen.

3) Die Höchstmasse für Sperrgut (z.B. grössere Nichtmetall-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte) betragen 200 cm Länge und 100 cm Breite sowie 50 kg Gewicht. Pro 25 kg Gewicht ist eine Gebührenmarke anzubringen. Mehrere Stücke Sperrgut sind auf verschiedene Kehrichtabfahren zu verteilen.

4) Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind Normcontainer zu verwenden. Die Abfälle sind, in offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde abgepackt, darin zu deponieren.

5) Dienstleistungs- und Gewerbebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in Normcontainern (800 l max. 150 kg) mit einer Plombe versehen bereitzustellen.

6) Presswürfel sind nicht zugelassen.

c) Grünabfuhr

§ 20

Umfang

1) Zur Kompostierung geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden können, der Grünabfuhr mitzugeben.

2) Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind

- Metall, Drähte, Steine, Glas
- Textilien, Putzfäden
- Mineralöl, Speiseöl (in grösseren Mengen)
- Batterien
- Spritzmittel und Spritzmittelrückstände
- Kannen und Kanister aller Art
- allgemeines Wischgut, ausser Stroh und Heu
- Schlamm aus Strassenschächten
- Staubsaugersack-Inhalt
- Baumstrünke über 15 cm Durchmesser
- alte Betten, Matratzen und übriges allgemeines Sperrgut
- Karton und Papier
- Kunststoff aller Art, Düngersäcke

§ 21

Bereitstellungsart

1) Die kompostierbaren Abfälle sind in Bündeln, offenen Behältern oder offiziell zugelassenen Containern (keine Kunststoffsäcke) bereitzustellen.

2) Bündel, Behälter oder Container sind, mit den entsprechenden Gebührenmarken bzw. Jahresvignetten versehen, bereitzustellen.

3) Äste und Stauden sind in handlichen Bündeln von max. 1,5 m Länge und 25 kg Maximalgewicht bereitzustellen.

d) Weitere Separatabfahren

§ 22

Umfang

1) Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfallarten (z.B. Altpapier) Separatabfahren durchgeführt werden.

2) Der Gemeinderat kann Separatabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

§ 23

Altpapier, Karton

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren - Papier und Karton getrennt - und erst am Sammeltag bereitzustellen. Bei Schlechtwetter sind die Bündel vor Nässe zu schützen.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24

Angebot

1) Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Altglas
- Altmetall
- Weissblechbüchsen
- Aluminiumteile
- Altöle (Mineral- und Speiseöle)
- Steine, Geschirr, Keramik, Ziegelsteine, Betonbruchstücke
- Kleider und Schuhe
- Styropor

2) Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

3) Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushalten angenommen. Grössere Mengen müssen auf eigene Kosten selbst entsorgt werden.

§ 25

Betrieb

1) Die Erstellung und der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

2) Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender bekanntgegeben. Die Öffnungszeiten sind zum Wohle der Anwohner einzuhalten.

3) Die Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Fislisbach sowie den anässigen Betrieben (vgl. § 24 Abs. 3) zur Verfügung.

4) Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 26

Ausgediente Gegenstände und Geräte

Ausgediente Gegenstände und Geräte wie Altpneus, Kühlgeräte, Fernseher, Computer, Autobatterien usw. sind grundsätzlich dem Hersteller oder an den Handel zurückzugeben.

§ 27

Tierkörper

1) Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle bis 50 kg Gewicht sind der Tierkörpersammelstelle im Grund, Dättwil, abzuliefern.

2) Für die Entsorgung grösserer Tiere gibt die Bauverwaltung Auskunft.

§ 28

Sonderabfälle

1) Sonderabfälle aus Haushalten wie Batterien, Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Entladungs- und Energiesparlampen, Altmedikamente, Thermometer und andere Geräte mit Quecksilber usw. sind entsprechend den kantonalen Vorgaben den Verkaufsstellen, Drogerien und Apotheken zurückzugeben.

2) Sonderabfälle aus Betrieben müssen direkt an einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden. Der Gemeinderat kann den Nachweis der umweltgerechten Entsorgung verlangen.

§ 29

Bauabfälle

1) Bei der kommunalen Sammelstelle im Werkhof wird von der Gemeinde eine Mulde zur Verfügung gestellt, welche für Kleinmengen von Steinen, Geschirr, Keramik, Ziegelsteinen, Betonbruchstücken vorgesehen ist.

2) Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind der Kehrrichtabfuhr mitzugeben.

3) Grössere Mengen von Bauabfällen sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu behandeln. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. des Betriebes.

IV FINANZIERUNG

§ 30

Kehrricht- und Grüngutabfuhr

Zur Finanzierung der Kehrricht- und Grüngutabfuhr erhebt die Gemeinde kostendeckende Gebühren nach dem Verursacherprinzip. Die Gebühren sollen die Kosten der Kehrricht- und Grüngutabfuhr (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100% decken.

Gebührenfreie Separatabfahren

Die Finanzierung für die Benützung der kommunalen Sammelstrukturen (z.B. Glas, Altöl, Weissblechdosen, Altkleider, Altmetall, Grubengut) und der gebührenfreien Separatabfahren (z.B. Papier) erfolgt über allgemeine Steuermittel.

Diese Kosten können nicht direkt einem Verursacher zugeordnet werden.

Separatabfahren

Für Separatabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen sowie für Dienstleistungen (z.B. Häckseldienst) können Gebühren verlangt werden.

Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

Bemessungsgrundlage

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes unter Vorbehalt von Abs. 2 gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 31**Gebührenerhebung**

1) Bei der Kehrrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, bei der Grünabfuhr pro Container oder Bündel und für Sperrgut pro Stück erhoben.

2) Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 32**Gebührenbezug**

1) Der Gebührenbezug erfolgt für Hauskehricht mittels

- Spezialkehrichtsäcken,
- Gebührenmarken für Sperrgut sowie
- Containerplomben

und bei der Grünabfuhr mittels

- Jahresvignetten für Grüngutcontainer sowie
- Gebührenbündel für Bündel und Einzelleerungen.

2) Kehrichtsäcke, Marken, Bündel und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

§ 33**Abfallrechnung**

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb unter Vorbehalt von § 30 Abs. 2 nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 34****Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

§ 35**Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

§ 36

Strafbestimmungen

1)Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 i.V.m. § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.-- geahndet.

2)Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Umweltschutz und des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 37

Verrechnung zusätzlicher Aufwand

Der Aufwand des Bauamtes und der Gemeindeverwaltung für die Untersuchung von widerrechtlich entsorgtem Abfall und dessen Beseitigung wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen am 20. November 1998.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindeammann:

sig. K. Peterhans

Der Gemeindeschreiber:

sig. D. Blunshi

Anhang: Gebührentarif

Abfahren und Häckseldienst

	<u>Kosten pro</u> <u>Einheit</u>
1. <u>Kehrichtabfuhr</u> (inkl. Sperrgut) inkl. MwSt.	
a) Säcke:	
17 Liter, Rolle à 10 Stk.	Fr. 13.50
35 Liter, "	Fr. 26.00
60 Liter, "	Fr. 36.50
110 Liter, "	Fr. 68.00
b) Gebührenmarken	
Kleinsperrgut (max. 100 cm x 50 cm und 25 kg)	Fr. 7.00
für Sperrgut je nach Gewicht mehrere Gebührenmarken	
c) Containerplomben für eine Leerung	Fr. 40.50
2. <u>Grünabfuhr</u>	
a) Jahresvignetten für Container	
bis 80 l	Fr. 115.00
120/140 l	Fr. 160.00
240 l	Fr. 320.00
660 l	Fr. 800.00
b) Bündel bis max. 1,5 m Länge und 25 kg	Fr. 5.00
c) Einzelleerungen von Behältern	
bis 80 l	Fr. 5.00
bis 120 l	Fr. 7.50
3. <u>Häckseldienst</u>	
bis 30 Minuten pauschal	Fr. 20.00
nachher pro Stunde	Fr. 80.00